

Interview mit BfHD-Justiziarin Rechtsanwältin Patricia Morgenthal:

„Beste Aufklärung ohne Dokumentation wertlos“



Anlässlich der Ergebnisse des Workshops (siehe Bericht Jutta Ott-Gmelch, Seiten 12–15) sprachen wir mit der Justiziarin des BfHD e.V., Rechtsanwältin Patricia Morgenthal, über ihre Erfahrungen und die juristischen Fallstricke insbesondere im Bereich der Hausgeburtshilfe.

HebammenINFO: Frau Morgenthal, wann haben wir in Bezug auf die durch die Gerichte ausgerichteten Schadenssummen „amerikanische Verhältnisse“, will sagen: wann werden Schadensersatzsummen in Höhe mehrerer Millionen den Geschädigten zugesprochen?

RAin Patricia Morgenthal: Festzustellen ist, dass die Höhe der zugesprochenen Schadenssummen steigt, was in der Tat an den in dem Workshop genannten Gründen liegen wird. Deshalb ist es wichtig, dass künftig eine Haftungssummenbegrenzung, wie vom BfHD e.V. gefordert, gesetzlich festgelegt wird. Dafür müssen aber in der Politik noch dicke Bretter gebohrt werden. Denn ohne gesetzliche Regelung wird sich dies nicht realisieren lassen.

Wie kann man sich am besten als Hebamme vor Schadensersatzforderungen schützen?

Die beste Aufklärung nützt im Streitfall nicht viel, wenn sie nicht dokumentiert wurde. Die Aufklärung und Dokumentationspflicht dient dem eigenen Schutz der Hebamme. Das Missachten dieser Prinzipien birgt die Gefahr schwerwiegender Folgen. Deswegen ist die Aufklärung auch immer **Sicherungsaufklärung**, das heißt die Hebamme klärt nur über die Grenzen der eigenen Handlungsmöglichkeiten auf. Mit der Aufklärung umgrenzt die Hebamme ihren eigenen Sicherheitsstandard.

Welche Bedeutung hat denn die Dokumentation im Streitfall?

Die Dokumentation ist Sicherungsdokumentation. Dem Umfang und der Sorgfalt, mit welcher diese erfolgt ist, kommt im Streitfall erhebliche Bedeutung zu, weil diese der Beurteilung eines Behandlungsfehlers dient. Aus einer unterlassenen Dokumentation folgt abgesehen von Verletzung der berufsrechtlichen Pflicht, kein eigener Anspruch gegen die Hebamme. Im Prozess ist aber die daraus erwachsende

nachteilige Folge die **Beweislastumkehr** oder **Beweiserleichterung**. Grundsätzlich ist es so, dass der Kläger der Beklagten die Schuld nachweisen muss. Dies ist oftmals umgekehrt im Geburtsschadensrecht. Dort muss dann die Hebamme beweisen, dass sie ordnungsgemäß gehandelt hat. Deswegen kommt der Dokumentation hoher Beweiswert zu.

Wie könnte denn eine gerichtsfeste Dokumentation für eine Hausgeburt beispielsweise erreicht werden? Insbesondere die Thematik einer Aufklärung über einen „alternativen Geburtsmodus“ war auf dem Workshop ein Thema.

Aufklärung in der Hausgeburtshilfe ist immer ein schwieriger Balanceakt. Einerseits droht bei unsensiblen Vorgehen die Beunruhigung der Schwangeren, andererseits muss sich die Hebamme vor potenziellen Haftungsansprüchen absichern. Ich rate immer dazu, den Informationsbedarf der Eltern/Schwangeren nutzbar zu machen und beispielsweise beim Erstgespräch einen entsprechenden Begleittext zu verteilen. Die schriftliche Anmeldung zur Geburt wird dann unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Text erklärt. Dadurch erkennen die Eltern/Schwangere den in dem Begleittext geschilderten Sicherheitsstandard an.

Im Folgenden werden, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, zunächst grundsätzliche Hinweise zur Dokumentation gegeben und sodann anhand konkreter Beispiele auf das Abfassen einer Dokumentation in besonderen Fällen hingewiesen. Als Grundlage dient hier die Fortbildung von Rechtsanwältin Patricia Morgenthal anlässlich des Quartaltreffens des BfHD e.V. am 27.11.2010 in Unna.

Grundsätzlich gilt:

- Was dokumentationspflichtig ist, richtet sich nach den besonderen Umständen des Einzelfalls und kann im Prozess nur mit Hilfe eines Sachverständigen bestimmt werden
grundsätzlich: alles Relevante für Geburtsverlauf, auch Befinden und Verhalten der Gebärenden dokumentieren sachlich, keine Wertungen, z.B. „Gebärende ist unkooperativ“

Dokumentation des Aufklärungsgesprächs

- Eintragung von Aufklärungsperson, Aufklärungszeitpunkt, Aufklärungsgegenstand
Einwilligungsformular Indiz für Aufklärung; möglichst individuell ausgefüllt
Formular allein beweist nicht Inhalt des Gesprächs, aber spricht dafür, dass Aufklärung so stattgefunden hat.

Zusammenarbeit Arzt/ Hebamme:

- Jede(r) dokumentiert seine Tätigkeit selbst
'Vorlesen-und-genehmigen-Prinzip' bei telefonischer Ärztlicher Anordnung:
- d.h.: Die Hebamme fixiert die telefonische Anordnung schriftlich in ihrer Dokumentation, liest dieselbe vor. Der Arzt/Ärztin bestätigt daraufhin, dass die Hebamme richtig verstanden hat.
- Dokumentationsinhalt bei telefonischer Anordnung: Zeit der Information, Art des Eintrags (z.B. „Tel-Info“), Name des Arztes, Grund der Information, erhaltene Anordnung, Durchführung der Maßnahme)
- nach Durchführung der Maßnahme: von Arzt/Ärztin abzeichnen lassen

Gemeinsame Betreuungen/Vertretungen im Wochenbett:

- Gefahr, dass wichtige Information nicht weitergegeben wird
Ggf. eigene Dokumentation mit eigener Anamnese erstellen
Achtung: auch bei Übernahme von Wochenbett-Besuchen aus „Gefälligkeit“ für eine Kollegin besteht Verpflichtung, sich über Vorbefunde zu informieren
Übergabe/ Übernahme dokumentieren, Zeitpunkt im Haftungsfall relevant
Korrespondenz mit anderen Leistungserbringern dokumentieren (Brief an Kinderarzt, Gynäkologe, etc.)

Verweigernde Haltung/ „unkooperatives“ Paar, etc.

- genau beschreiben
Was hat die Hebamme geraten? wie wurde von ihr die Situation erklärt?
Unterschrift verlangen, um Bedeutung deutlich zu machen (ähnlich: Entlassung gegen ärztlichen Rat aus Krankenhaus)



ARDO Stillhilfen – Aus Liebe zum Stillen



Garantie, unabhängig
vom Kaufdatum!

Die neue ARDO Calypso

Damit Sie als Fachperson Ihren Müttern stets eine zuverlässige und hochwertige Milchpumpe empfehlen können, haben wir die neue ARDO Calypso entwickelt.

Dabei bieten wir Müttern als einziger Hersteller die volle Funktionsgarantie für die durchschnittliche Abpumpzeit zur Ernährung von mindestens zwei Säuglingen – und das völlig unabhängig vom Kaufdatum! **So können sich Fachpersonen und Mütter auf herausragende Qualität verlassen.**

Damit stehen wir neben **WHO-Kodex-Konformität**, für besonders kundenorientierte Produkte mit hervorragender Leistung zu attraktiven Preisen! Eben so, wie Sie ARDO kennen.

Hebammen erhalten bei uns alle Produkte zum Einkaufspreis!

Wir sind für Sie da:
08153 / 90 877 - 0
info@ardomedical.de

Fordern Sie unsere Gesamtbroschüre an!
www.ardomedical.de

Nachträgliche Veränderung

- Gefahr der strafrechtlichen Verfolgung wegen Urkundenfälschung rechtlich unbedenklich, wenn soeben geschlossene PC-Datei wieder geöffnet wird, um die Arbeit daran fortzusetzen, Nachtrag anzufügen, o. ä.
- aber: sobald Dokumentation beendet, also „dem Rechtsverkehr zugänglich gemacht“, z.B. durch Ablage der Akte, Weitergabe an Arzt, darf die Dokumentation nur dann verändert werden, wenn die Änderung als solche kenntlich gemacht wird (besser: Schein des falschen Eintrags vermeiden)
ursprünglichen Text durchstreichen und den daneben gesetzten und ergänzten Text als solchen kennzeichnen. Die Änderung datieren und paraphieren
- **strafbare Urkundenfälschung liegt immer dann vor, wenn Änderung nicht kenntlich gemacht und/ oder Daten in der Akte verändert wurden, die nicht von der Hebamme verfasst wurden und nicht die Urheberin der Änderungen kenntlich gemacht wurde.**

Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskurse

- Vorweg ein Beispielfall: eine Frau machte Hebamme Vorwurf, während des Kurses nicht darüber aufgeklärt zu haben, wie die Schwangere sich im Falle des Blasensprunges zu verhalten hat.
- Zunächst streitig, ob Hebamme überhaupt verpflichtet ist, bestimmte Sachverhalte in Kursen darzustellen (besser im Anschluss als abrechenbare Schwangerschaftsberatung)
Kursprogramm verschriftlichen und jeweils mit Teilnehmerliste abheften zum Eigenschutz; dient späterem Entlastungsbeweis, in welchen Inhalten unterwiesen wurde, falls betreute Frau Haftungsprozess anstrebt

„Doppelte Dokumentation“ im Kreißaal

- Begriff: handschriftliche Dokumentation + Dokumentation am PC
ist für angestellte Hebamme zulässig aufgrund Arbeitsvertrags
Für Beleghebammen: grundsätzlich unzulässig, wenn nicht im Belegvertrag ausdrücklich geregelt
Dokumentationspflicht nach Berufsrecht geht vor Klinik-PC

Nachholen einer Dokumentation

z.B. bei Anrufen auf Mobiltelefon, im Belegkreißaal so schnell wie möglich nachholen.

Immer Zettel und Stift bei der Hand haben: so schnell wie möglich nachtragen.

Eintragungen im Mutterpass

- Diese sind immer wieder Streitpunkt bei gemeinsamer Betreuung mit Arzt/ Ärztin
Grundsätzlich gilt: jedeR dokumentiert seine eigene Untersuchung
Auf erster Seite: Stempel oder Namen von allen Fachkräften, die die Betreuung durchführen
doppelt dokumentieren: in Mutterpass und in eigener Dokumentation

Dokumentation im Wochenbett

- Gefahr des Kernikterus aufgrund immer zunehmender Frühentlassung und höherer Grenzwerte bis zur Therapie (spätere Haftpflichtfälle)
auch im Wochenbett lückenlose und ausführliche Dokumentation notwendig
Ankreuzformulare sind auch hier nicht ausreichend

Notfall

- Getroffene Maßnahmen exakt und nachvollziehbar beschreiben
bei Stabilisierung des Neugeborenen oder Übergabe an Arzt/ Ärztin: beteiligte Personen dokumentieren gemeinsam
Dokument schließt mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift der beteiligten Hebammen und ÄrztInnen ab

Die Redaktion dankt Patricia Morgenthal für das Interview.

Anzeige



Ihr kompetenter Partner für Hebammenausstattung

- * **Fetaldoppler**
- * **CTG's**
- * **Baby-Waagen**
- * **Instrumente**
- * **Diagnostik**
- * **Notfallmedizin**
- * **Mobiliar**
- * **und vieles mehr**



o.k. Medical team - Postfach 230 222 - 56548 Neuwied
Telefon: (02631) 9254 0 - Fax: (02631) 9254 54 -
email: info@okMedical-team.de - http://www.okmedical-team.de